

dieser Angelegenheit verschiedenartige Verfahren stattgefunden haben. Bei mir selbst findet eine Ablösung statt, die gewiß mit zu den schwierigsten gehört. Zur Steuer der Wahrheit muß ich aber bekennen, daß ich zwei oder drei Termine gehabt habe, wo bloß der ökonomische Commissar zugegen war, von dem auch die Geschäfte vollkommen gut und ausreichend geleitet wurden. Erst bei dem dritten oder vierten Termin erschien der juristische Commissar.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will hier gegen mich selbst sprechen und zugeben, daß der Hauptgrund, der meinen Anträgen entgegen gestellt werden kann, der ist, daß sie vielleicht etwas zu spät kommen. Ich glaube aber doch nicht, daß es bei dieser Sache zu schwer sein wird, diese Einrichtung umzuformen und geeignete Subjecte dazu zu gewinnen; denn die ganze Frage läßt sich auf den einen Satz zurückführen. Fänden sich Personen, die hinlängliche juristische und ökonomische Kenntnisse in einer Person vereinigen können, so wäre es wegen der Kostenersparniß und Vereinfachung des Geschäfts besser, wenn nur ein Commissar dabei wäre. Ist das aber nicht der Fall, so müssen beide behalten werden.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es gehört zu den wesentlichen Bestimmungen unsers ganzen Ablösungsverfahrens, daß bei den Ablösungen auch richterliche Entscheidungen ertheilt werden sollen; es muß daher ein richterlich befähigter Jurist dabei concurriren, und weil von diesem wenigstens nicht vorauszusetzen ist, daß er auch die ökonomische Befähigung habe, so läßt sich wohl, ohne die Hauptgrundsätze des Gesetzes zu alteriren, nichts anderes bestimmen, als daß ein Jurist und ein Oekonom zusammenwirken. Es ist aber durch §. 211 so gut, wie nur immer möglich, dafür gesorgt worden, daß die Mitwirkung des Juristen eingeschränkt werde, und ich vermag kaum zu glauben, daß Herr Graf Hohenthal-Püchau im Stande sein möchte, eine Bestimmung vorzuschlagen, die in Rücksicht dieses Punktes vorzüglicher wäre.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich habe in meiner Petition selbst vorgeschlagen, daß, wenn solche Schwierigkeiten vorkommen, später noch ein juristischer Commissar als Schiedsrichter durch Compromiß der Parteien hinzugezogen werde. Ich habe auch gewünscht, daß ein Jurist nicht ganz ausgeschlossen werde; aber im Allgemeinen habe ich gewünscht, daß die ganze Leitung des Geschäfts nur einem Commissar übertragen werde.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Das würde die Folge haben, daß das Gesetz in seinen Grundzügen geändert werden müßte, was doch bedenklich sein möchte.

Graf Hohenthal (Püchau): Das gebe ich zu; es ist dies auch nur meine individuelle Meinung, die ich Niemandem aufdringe.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube nun die schon vorhin

ausgesprochene Frage wiederholen zu dürfen: ob die Kammer der Ansicht ihrer Deputation gemäß den Antrag ad I abzu-
lehnen gemeint sei? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Punkt 2 ist bereits verlesen, so wie die Bemerkungen der Deputation darüber, und ich dürfte fragen, ob Jemand das Wort nehmen will?

Graf Hohenthal (Püchau): Die Deputation hat hier gesagt: „Die Eintheilung des Landes in gewisse Bezirke würde schwer oder gar nicht auszuführen sein, und die Anstellung von Bezirkscommissarien der so dankenswerth anzuerkennenden Freiheit der Wahl, welche das Gesetz giebt, ganz entgegen sein.“ Hier erlaube ich mir zuerst die Frage an die Deputation zu richten: warum das nicht ausführbar sei? Denn es ist nicht hinlänglich, zu sagen, es ist nicht ausführbar; ich wünschte auch die Gründe zu wissen, aus welchen es nicht möglich sei. Was nun die Ursachen anlangt, warum die Deputation auch diesen Antrag abgelehnt zu haben scheint, so wird hauptsächlich die Freiheit der Wahl erwähnt. Ich gebe zu, daß beim Erscheinen des Gesetzes dieser Grund als gültig anerkannt werden konnte, und damals allerdings hatte diese Bestimmung einen sehr großen Werth und war sehr zweckmäßig, weil alle Commissarien noch nicht hinlänglich erprobt und nur einzelne mit den Geschäften vertraute darunter waren. Aber seit 10 Jahren hat sich der Stand der Sache wesentlich geändert, indem nun die Generalcommission die Commissare genauer kennt, und die weniger leisteten, fast ganz in den Hintergrund getreten und nur die fähigen beibehalten worden sind; folglich auf die Wahl gar nicht viel ankommt. Auch weiß ich, daß die Parteien die Wahl der Commissarien der Generalcommission in neuerer Zeit meist überlassen haben und ich glaube, daß das ganze Verfahren dadurch billiger würde, wenn die Commissare nur 2 bis 3 Stunden von einem Orte entfernt wären, statt daß sie jetzt mitunter 5 bis 6 Meilen reisen müssen. Es ist ferner von der Deputation gesagt worden: „Zu verkennen ist auch nicht, daß durch Anstellung bestimmter Bezirkscommissarien die Geschäfte sehr aufgehoben werden würden, da sich diese in einem Bezirke sehr häufen könnten, so, daß der Commissarius nicht aufzukommen vermöchte, während vielleicht in einem Andern der Zubrang zu Ablösungen nicht bedeutend und der Commissarius ganz unbeschäftigt sein würde.“ Diesem Uebelstande wäre sehr leicht zu begegnen, wenn die Anstellung von Bezirkscommissarien genehmigt würde; denn dann könnte immer der nächste Bezirkscommissar, insofern die Geschäfte sich in einem Bezirke zu sehr häuften, in den Bezirk des andern Commissars eingreifen. Nun muß man doch annehmen, daß der Ablösungscommissar wegen der Ablösung nothwendig, daß aber nicht die Ablösung des Commissars wegen geschieht. Es erscheint also zweckmäßiger, wenn die Commissarien ihren Wohnsitz in die Mitte des Bezirks verlegen, als wenn der juristische Commissar an einem, der ökonomische Commissar an dem andern Ende des Bezirks wohnt.